



WIRTSCHAFTSBERATUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2022

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG

REUTLINGEN/TÜBINGEN

SITZ: DUßLINGEN

(ZWECKVERBAND)

0.0570580.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Auftrag und Auftragsdurchführung	1
Bescheinigung	2
Jahresabschluss	3
1. Bilanz zum 31. Dezember 2022	3
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	4
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022	5
 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	

**ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG REUTLINGEN/TÜBINGEN, SITZ DUßLINGEN
ERSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2022**

Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ohne Prüfungshandlungen zu erstellen.
2. Die Buchführung wurde vom Auftraggeber vorgelegt. Sie wurde mittels EDV erstellt. Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses beinhaltet nicht die Prüfung der Buchführung.
3. Dieser Jahresabschluss wurde auf Grundlage eines mit dem Zweckverband geschlossenen Auftrags erstellt, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) zugrunde liegen. Entsprechend diesem Auftragsverhältnis ist unsere Gesamtverantwortung dem Zweckverband und jedem weiteren Empfänger dieses Berichts gegenüber (Gesamtgläubiger) insgesamt auf den sich aus den AAB ergebenden Haftungshöchstbetrag beschränkt.
4. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den beauftragten Mitarbeitern erteilt worden.
5. Eine Vollständigkeitserklärung, in welcher versichert wird, dass alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Nachweise zur Verfügung gestellt und alle erforderlichen Auskünfte erteilt wurden, wurde uns ausgehändigt und ist zu den Handakten genommen worden.
6. Die Prüfung des Jahresabschlusses, der zugrundeliegenden Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.
7. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.
8. Der Abschluss wurde aus der im EDV-Verfahren geführten Sonderrechnung entwickelt. Die Abschlussbuchungsliste und die Hauptabschlussübersicht sind den Jahresabschlussunterlagen beigefügt.

Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses ohne Beurteilungen

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, sowie der Betriebssatzung vom 7. Oktober 1977, zuletzt geändert am 4. Dezember 2020, erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)" durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wir erstatten diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gemeinde geschlossenen Auftrags, dem die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen. Unsere Verantwortung für die Auftragsdurchführung ergibt sich ausschließlich aus unserem Auftragsverhältnis mit der Gemeinde und besteht danach allein dieser gegenüber. Eine Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Auftrags wurde nicht vereinbart; eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung Dritten gegenüber übernehmen wir somit nicht.

Stuttgart, den 12. Mai 2023

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Max Gauß
Steuerberater



i.V. Annette Kosiol-Wohlfahrt

Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen, Sitz Dußlingen
Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite				Passivseite				
	€	31.12.2022 €	31.12.2021 €		€	€	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital				
I. Sachanlagen				I. Rücklagen				
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.446.619,26		2.560.217,26	1. Zweckgebundene Rücklagen		2.695.921,30		2.695.921,30
2. Bauten auf fremden Grundstücken	599.828,47		629.819,47	2. Rücklage Werk Dußlingen		<u>555.547,88</u>	3.251.469,18	<u>511.525,06</u>
3. Technische Anlagen und Maschinen	1.074.537,00		1.306.493,08					3.207.446,36
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	143.092,00		161.125,00	II. Gewinn/Verlust				
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>	Gewinn/Verlust des Vorjahres		-131.888,40		-1.070.032,31
		4.264.076,73	4.657.654,81	Entnahme aus der Rücklage Werk Dußlingen		-44.022,82		-32.544,86
II. Finanzanlagen				Ergebnis Werk Dußlingen	43.593,23			44.022,82
Wertpapiere des Anlagevermögens		16.944.917,77	16.944.917,77	Ergebnis Übrige Bereiche	<u>169.008,55</u>			926.665,95
		<u>21.208.994,50</u>	<u>21.602.572,58</u>	Jahresgewinn/Jahresverlust		<u>212.601,78</u>	36.690,56	-131.888,40
B. Umlaufvermögen							<u>3.288.159,74</u>	<u>3.075.557,96</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				B. Rückstellungen				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-568.137,25		633.912,39	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		1.214.775,00		1.187.538,00
2. Forderungen an den Landkreis a) Reutlingen und andere Eigenbetriebe	1.130.428,70		427.477,70	2. Steuerrückstellungen		3.318,75		0,00
b) Tübingen und andere Eigenbetriebe	1.543.736,05		742.127,91	3. Sonstige Rückstellungen		<u>18.775.154,58</u>	19.993.248,33	<u>18.591.945,86</u>
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>359.268,23</u>	2.465.295,73	<u>444.284,33</u>					19.779.483,86
			2.247.802,33	C. Verbindlichkeiten				
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>1.314.519,39</u>	<u>1.394.675,90</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		557,60		500.000,00
		3.779.815,12	3.642.478,23	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.476.787,93		1.710.107,42
C. Rechnungsabgrenzungsposten		13.141,89	10.950,70	3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis a) Tübingen und andere Eigenbetriebe		207.982,13		163.152,69
				b) Reutlingen und andere Eigenbetriebe		0,00		0,00
				4. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>35.215,78</u>	1.720.543,44	<u>27.699,58</u>
		<u>25.001.951,51</u>	<u>25.256.001,51</u>				<u>25.001.951,51</u>	<u>25.256.001,51</u>

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG

REUTLINGEN/TÜBINGEN, SITZ DUßLINGEN

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2022

(1. Januar bis 31. Dezember)

I. Grundsätzliche Angaben

Träger des Zweckverbandes sind die Landkreise Reutlingen und Tübingen.

Gesetzliche Grundlage für den Betrieb des Zweckverbandes ist das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Darüber hinaus finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Nach § 11 der Zweckverbandssatzung gelten für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß. Danach ist der Zweckverband zur Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet.

Die Rechtsverhältnisse sind in der Zweckverbandssatzung vom 7. Oktober 1977, zuletzt geändert am 4. Dezember 2020, geregelt.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 7. Dezember 1992.

Die bisherigen Regelungen wurden entsprechend dem Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung (GemO) vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) fortentwickelt. Der Zweckverband wendet die Übergangsregelung des § 19 Absatz 1 EigBG an, wonach die Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) für die Übergangszeit weiterhin gilt.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der Eigenbetriebsverordnung zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit "Davon-Vermerke" wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen, die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerlicher Maßnahmen

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die in den steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen durchschnittlichen Nutzungsdauern zugrunde. Abgeschrieben wird nach der linearen Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung erhaltener Kapitalzuschüsse und der übertragenen Rücklage für Ersatzbeschaffung. Abweichend davon werden die Restbuchwerte der Verfüllabschnitte nach den noch verfügbaren Volumen und den in den einzelnen Jahren anfallenden Verfüllmengen abgeschrieben.

Eigenleistungen waren nicht zu erfassen, da sämtliche Leistungen in Fremddregie vergeben worden sind.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Ausleihungen zum Nennwert
- sonstige Wertpapiere zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen gebildet. Die Rückstellungsbildung wurde auf der Basis versicherungsmathematischer Berechnungen entsprechend nach dem Teilwertverfahren durchgeführt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt. Seit 2010 bemisst sich die Abschreibung der Restedeponie Dußlingen nicht mehr nach der Verfüllmenge, sondern nach der Restlaufzeit bis 2042.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen. Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang ausgewiesen. Die Jahresabschreibung enthält damit diese Beträge.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen

Forderungen an den Landkreis Tübingen und seine Eigenbetriebe mit T€ 802 sowie Forderungen an den Landkreis Reutlingen und seine Eigenbetriebe mit T€ 703 betreffen jeweils Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Der Betrag der Forderungen enthält keine Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind insbesondere verschiedene Rückzahlungen bzw. Rückerstattungen in Höhe von insgesamt T€ 359 erfasst.

Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

Barmittel

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bilanziert.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Ein Stammkapital ist nicht festgesetzt worden. Die Eigenkapitalausstattung beträgt zum 31. Dezember 2022 13,15 % (i. Vj. 12,18 %) des Aktivvermögens.

Rücklagen

Als zweckgebundene Rücklage sind neben einer Vermögensumlage von den Landkreisen die nach §§ 4 und 4b des InvZulG erhaltenen Investitionszulagen (T€ 2.696) ausgewiesen. Der Gewinn des Werkes Dußlingen 2021 in Höhe von T€ 44 wurde gemäß Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung vom 5. Dezember 2008 zum 31. Dezember 2022 den Rücklagen zugeführt. Die Rücklagen des Werks Dußlingen belaufen sich somit zum Jahresende auf T€ 556. Der Gewinn des Wirtschaftsjahrs 2022 im Werk Dußlingen wird erst nach Beschlussfassung im Folgejahr den Rücklagen zugeführt.

4. Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen sind für zwei Anwärter und einen Pensionär gebildet worden.

„Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mittels der sogenannten Projected-Unit-Credit-Methode (PUC-Methode) unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck zum Barwert ermittelt. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinsfuß in Höhe von 1,78% - dem 10-Jahres-Durchschnitt. Darüber hinaus wird ein Gehalts- und Rententrend von jeweils 1,5% zugrunde gelegt. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB zwischen dem Ansatz der Rückstellungen mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der

vergangenen zehn Jahre (1,78%) und dem Ansatz der Rückstellungen mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren (1,44%) beträgt T€ 69."

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2022 Euro	Zuführung Euro	Auflösung Euro	Inanspruch- nahme Euro	31.12.2022 Euro
Deponiefolgekosten	18.362.428,00	706.141,43	0,00	710.790,43	18.357.779,00
Gebührenausgleichs- rückstellung	0,00	190.557,72	0,00	0,00	190.557,72
LRA Tübingen, Prüfung Jahresrechnung	11.696,00	10.000,00	0,00	8.000,00	13.696,00
LRA Tübingen, Verwaltungskostenbeitrag	16.000,00	25.000,00	0,00	16.000,00	25.000,00
GPA Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	10.000,00	5.000,00	0,00	0,00	15.000,00
Interne und externe Abschlusserstellung	9.315,00	9.315,00	0,00	9.315,00	9.315,00
Abrechnungs- verpflichtungen	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00
Urlaubsverpflichtungen	169.200,00	14.700,00	0,00	33.400,00	150.500,00
Ausstehende Rechnungen	11.806,86	0,00	0,00	0,00	11.806,86
Summe	18.591.945,86	962.214,15	0,00	779.005,43	18.775.154,58

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

Die langfristigen Rückstellungen wurden mit dem von der Bundesbank veröffentlichtem Abzinsungsfaktor abgezinst. Für die Deponierückstellung wurden je nach Verpflichtungsjahr unterschiedliche Inflationsfaktoren berücksichtigt.

5. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich gegenüber dem Vorjahr von T€ 500 auf T€ 1 verringert.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Gemäß Art. 28 EGHGB bestehen gegenüber einem Pensionär Pensionsverpflichtungen für vor dem 1. Januar 1987 erworbene Ansprüche (Altzusagen) in Höhe von € 204.916.

Im Rahmen der Entsorgung von Biomüll wurde seit 1995 von dem entsorgenden Landwirt ein Risikofonds gespeist. Der Vertrag mit dem Landwirt endete im Jahre 2010. Der Fonds ist voll eingezahlt (T€ 175) und steht für eventuelle Sanierungsmaßnahmen über eine Laufzeit von 15 Jahren zur Verfügung. Am Ende dieser Laufzeit im Jahr 2025 entscheidet der ZAV, ob der verbleibende Restbetrag an den ZAV zurückzuzahlen ist oder in dem Risikofonds verbleibt.

6. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Verbandsversammlung hat am 9. Dezember 1994 eine Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Änderungen erfolgten letztmals am 18. November 2022 auf 1. Januar 2023.

Die Abfüllgebühren betragen seit 2021 für

Haus- und Sperrmüll	258,- EUR/to
Bioabfälle	114,- EUR/to
Gewerbemüll	310,- EUR/to
Inerte Abfälle/Bauschutt/Bodenaushub zur Beseitigung	112,- EUR/to
Bauschutt zur Verwertung (insb. Wegebau)	39,- EUR/to
Papier/Pappe	66,- EUR/to
Mineralwolle	303,- EUR/to
Holz	153,- EUR/to
Glas/Fenster	154,- EUR/to
Häckselgut	55,- EUR/to

Im Berichtsjahr wurden folgende Erlöse erzielt:

	Erlöse €
Haus- und Sperrmüll (einschl. Sperrmüllkarten)	15.799.190
Gewerbeabfälle einschl. Abfälle zur Verwertung (einschl. Kleinanlieferungen)	1.332.617
Inerte Abfälle (einschl. Kleinanlieferungen)	426.557
Bioabfälle AWB Tübingen	1.080.218
Bioabfälle LKR Reutlingen	60.391
Zwischensumme	18.698.973
Erdanlieferungen	443.616
Stromerlöse Deponie	8.525
Stromerlöse Photovoltaikanlage	33.227
Kostenersatz für Problemstoffsammelstelle LKR Tübingen	107.866
Schrotterlöse, Papiererlöse, Holzerlöse	288.038
Miet- und Pächterträge	114.622
Umsatzerlöse	19.694.867

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind insbesondere T€ 711 aus der Entnahme aus der Rückstellung für Deponierfolgekosten sowie andere betriebliche Erträge in Höhe von T€ 317 enthalten.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 €	2021 €
Strombezug	60.993	61.974
Wasserbezug	7.424	11.246
Brenn-, Treib- und Schmierstoffe	114.803	96.405
Ersatz und Austauschteile	2.110	12.290
sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	233.109	202.764
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für Waren	418.439	384.679
Thermische Verwertung	12.547.557	12.790.889
Abwassergebühren	297.286	397.769
Auffüllentschädigungen	219.547	213.965
Fremdlöhne für Deponien	81.310	81.669
sonstige bezogene Leistungen	3.428.340	3.905.052
Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.601.040	17.389.345
Summe	17.019.479	17.774.024

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung in Höhe von T€ 319 (i.Vj. T€ 352) enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind folgende Aufwendungen enthalten:

	2022 €	2021 €
Verluste aus Anlagenabgängen	554	42.934
Verluste aus Forderungsabgängen	207	200
Gebühren und Beiträge	11.373	10.340
Versicherungen	204.472	197.671
Bürobedarf, Drucksachen, Zeitschriften	11.929	14.214
Verwaltungskostenbeitrag Lkr. Tübingen	39.320	30.470
Prüfung und Beratung	67.275	32.639
EDV-Aufwand	93.992	69.935
Sitzungsgelder Verbandsorgane	4.010	4.019
Aus- und Fortbildung / Tagungsgebühren	6.468	4.202
Andere betriebliche Aufwendungen	57.339	86.137
Summe	496.939	492.761

Gebührenaussgleichsrückstellung

Der Gebührenaussgleichsrückstellung wurden im Berichtsjahr entsprechend dem KAG T € 191 zugeführt.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Organe des Zweckverbandes sind nach § 3 Abs. 2 der Satzung

- die Verbandsversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- der Verbandsvorsitzende und
- die Geschäftsleitung.

Der Verbandsversammlung gehören an:

Landrat Joachim Walter, Vorsitzender und

Landrat Thomas Reumann bis zum 31. März 2021, als stellvertretender Vorsitzender

Landrat Dr. Ulrich Fiedler seit 1. April 2021, als stellvertretender Vorsitzender

Die nachfolgenden Mitglieder gehörten 2022 zur Verbandsversammlung:

Mitglieder:			Stellvertreter:		
Bunner	Traudl	Unternehmerin in Tourismus und Landwirtschaft	Morgenstern	Uwe	Bürgermeister
Brunotte Prof. Dr.	Martin	Professor für regenerative Energien	Lambrecht	Klaus	Diplom Physiker
Blum	Rainer	Dipl. Biologe	Bader	Heike	Ärztin
Dürr	Erika	Sozialpädagogin	Tappeser	Klaus Wilhelm	Rechtsanwalt
Fritz	Erich	Kriminalhauptkommissar a.D.	Betz	Klemens	Bürgermeister
Glaunsinger	Frank	Notfallsanitäter	Aierstock	Gebhard	Landwirtschaftsmeister
Gumbinger	Christin	Wissenschaftliche Mitarbeiterin	Peony	Elena	Rechtsanwältin
Haas	Friedhelm	Postbeamter	Kloos	Ulla	Dipl. Sozialpädagogin bis 15.3.2022
			Burkhardt	Florian	Wissenschaftlicher Mitarbeiter ab 16.03.2022
Herbig	Günter	Fachlehrer a. D.	Braun-Seitz	Petra	Wirtschaftsfachwirtin
Hirning	Jürgen	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	Raiser Dr.	Wolfgang	Hausärztlicher Internist
Hipp	Hans-Martin	Maschinenbau	Amrhein	Melanie	Dipl. Agraringenieurin
Höflinger	Silke	Bürgermeisterin	Zeller	Jochen	Bürgermeister
Hoffmann	Gert	Krankenpfleger	Krämer	Günter	
Holder	Hartmut	Feuerwehrkommandant	Winter	Matthias	Bürgermeister bis 18.12.2022
			Axamitt	Jörg	Dipl. Betriebswirt ab 19.12.2022
Hölsch	Thomas	Bürgermeister	Zürn	Klaus	Elektromeister
Höschele	Eugen	Diplomverwaltungswirt a. D.	Braun	Andreas	Lehrer
Kehrer-Bleicher	Gisela	Sonderschullehrerin	Paal	Margit	Veranstaltungstechnikerin
Mader	Helmut	Drucker	Stiedl	Edeltraut	Hausfrau
Mayer	Gerhard	Hotelier	Schöning	Dietmar	Parlamentarischer Berater a. D.
Nill	Werner	Malermeister	Engesser	Thomas	Bürgermeister
Reichert	Joseph	Bürgermeister	Höritzer	Gebhart	Dachdecker - u. Klempnermeister
Reiff	Peter	Dipl. Kaufmann	Bader	Helmut	Kaufmann und Landwirt
Reiske	Alfons	Werkzeugmachermeister	Rebmann	Elmar	Bürgermeister
Sommer	Anja	Assistenz der Geschäftsführung bis 18.12.2022	Herrmann	Erich	Erster Kriminalhauptkommissar a.D.
Bader	Thomas	Geschäftsführer ab 19.12.2022			
Schöler Dr.	Anja	Bauingenieurin	Sauter	Ana	Studentin
Soltau Dr.	Jürgen	Bürgermeister	Heß	Steffen	Bürgermeister
Straub Prof. Dr.	Jürgen	Dipl. Ingenieur und Dipl. Chemiker	Hägele Dr.	Rolf	Apotheker
Treutlein	Helmut	Sonderschullehrer a. D.	Nothofer	Ronja	Studentin
Valin	Arno	Leitender Stadtbaudirektor	Weber Dr.	Andreas	Landesbeamter/Verwaltungsbeamter
Villforth	Karin	Geschäftsführerin bis 12.5.2022	Scheu	Jan-Philipp	Referent eines Bundestagsabgeordneten
Göbel	Wolfgang	Metzgermeister i. R. ab 13.05.2022			
Wolf	Eberhard	Bürgermeister a. D.	Hillert	Michael	Bürgermeister
Zorn	Nina	Dipl. Ingenieurin f. technische Informatik	Setzler	Ruth	Germanistin

Die Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrats sind auch die Mitglieder der Verbandsversammlung.

Geschäftsführer ist Herr Dipl.-Verw.-Wirt. Thomas Leichtle, Verbandsdirektor. Auf die Angabe der Gesamtbezüge wurde gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

2. Belegschaft

Die Zahl der Arbeitnehmer des ZAV setzt sich wie im Vorjahr aus 35 Beschäftigten und 2 Beamten zusammen.

3. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresgewinn des Werkes Dußlingen in Höhe von € 43.593,23 wird nach Beschlussfassung im Folgejahr den Rücklagen zugeführt. Der Jahresgewinn des Bereichs Restmüllentsorgung mit Deponie und PV-Anlage in Höhe von € 169.008,55 wird auf neue Rechnung vorgetragen

VI. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung liegen im Wirtschaftsjahr nicht vor.

Dußlingen, den 10. Mai 2023

gez. Leichtle
Verbandsdirektor

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen	Umgliederung	Abgang	Endstand	31.12.2022	31.12.2021	durchschnittlicher AfA-Satz	Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Sachanlagen														
1.00 Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	16.988.752,97	0,00	0,00	0,00	16.988.752,97	14.428.535,71	113.598,00	0,00	0,00	14.542.133,71	2.446.619,26	2.560.217,26	0,70	14,40
2.00 Bauten auf fremden Grundstücken														
.20 Restedeponie Dußlingen														
.21 Garagen und Betriebsgebäude	240.859,85	0,00	0,00	0,00	240.859,85	240.859,85	0,00	0,00	0,00	240.859,85	0,00	0,00	0,00	0,00
.22 Restedeponie	16.101.001,81	0,00	0,00	0,00	16.101.001,81	15.471.182,34	29.991,00	0,00	0,00	15.501.173,34	599.828,47	629.819,47	0,20	3,70
.30 Dezentrale Restedeponien														
.31 Reutlingen	17.681.866,78	0,00	0,00	0,00	17.681.866,78	17.681.866,78	0,00	0,00	0,00	17.681.866,78	0,00	0,00	0,00	0,00
.32 Pfullingen	25.046,66	0,00	0,00	0,00	25.046,66	25.046,66	0,00	0,00	0,00	25.046,66	0,00	0,00	0,00	0,00
.33 Dettingen	79.326,57	0,00	0,00	0,00	79.326,57	79.326,57	0,00	0,00	0,00	79.326,57	0,00	0,00	0,00	0,00
.34 Tübingen	390.951,67	0,00	0,00	0,00	390.951,67	390.951,67	0,00	0,00	0,00	390.951,67	0,00	0,00	0,00	0,00
.35 Mössingen	1.476.864,79	0,00	0,00	0,00	1.476.864,79	1.476.864,79	0,00	0,00	0,00	1.476.864,79	0,00	0,00	0,00	0,00
.36 Rottenburg	78.023,14	0,00	0,00	0,00	78.023,14	78.023,14	0,00	0,00	0,00	78.023,14	0,00	0,00	0,00	0,00
.37 Dettenhausen	4.600,46	0,00	0,00	0,00	4.600,46	4.600,46	0,00	0,00	0,00	4.600,46	0,00	0,00	0,00	0,00
.40 Dezentrale Bioabfallkompostierung														
.41 Tübingen-Derendingen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
.42 Umladestation Deponie Reutlingen	186.060,00	0,00	0,00	0,00	186.060,00	186.060,00	0,00	0,00	0,00	186.060,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	36.264.601,73	0,00	0,00	0,00	36.264.601,73	35.634.782,26	29.991,00	0,00	0,00	35.664.773,26	599.828,47	629.819,47	0,10	1,70
3.00 Technische Anlagen und Maschinen														
.10 Fabrikanlage	7.138.846,81	0,00	0,00	0,00	7.138.846,81	6.492.708,99	78.695,08	0,00	0,00	6.571.404,07	567.442,74	646.137,82	1,10	7,90
.20 Restedeponie Dußlingen	3.236.051,42	0,00	0,00	0,00	3.236.051,42	2.815.450,16	105.834,00	0,00	0,00	2.921.284,16	314.767,26	420.601,26	3,30	9,70
.30 Dezentrale Deponien														
.31 Reutlingen	1.863.507,19	3.083,75	0,00	0,00	1.866.590,94	1.682.667,19	20.217,75	0,00	0,00	1.702.884,94	163.706,00	180.840,00	1,10	8,80
.32 Pfullingen	22.923,55	0,00	0,00	0,00	22.923,55	22.923,55	0,00	0,00	0,00	22.923,55	0,00	0,00	0,00	0,00
.33 Dettingen	22.631,16	0,00	0,00	0,00	22.631,16	22.631,16	0,00	0,00	0,00	22.631,16	0,00	0,00	0,00	0,00
.34 Tübingen	16.964,75	0,00	0,00	0,00	16.964,75	16.964,75	0,00	0,00	0,00	16.964,75	0,00	0,00	0,00	0,00
.35 Mössingen	26.647,29	0,00	0,00	0,00	26.647,29	26.647,29	0,00	0,00	0,00	26.647,29	0,00	0,00	0,00	0,00
.36 Rottenburg	24.430,04	0,00	0,00	0,00	24.430,04	24.430,04	0,00	0,00	0,00	24.430,04	0,00	0,00	0,00	0,00
.37 Gemeinsame Anlagen	321.205,51	0,00	0,00	0,00	321.205,51	297.625,51	0,00	0,00	0,00	297.625,51	23.580,00	23.580,00	0,00	7,30
.40 Dezentrale Biomüllkompostierung														
.41 Tübingen-Derendingen	76.957,10	0,00	0,00	0,00	76.957,10	76.957,10	0,00	0,00	0,00	76.957,10	0,00	0,00	0,00	0,00
.70 Erddeponie Rottenburg-Steinbruch	67.543,70	0,00	0,00	0,00	67.543,70	67.543,70	0,00	0,00	0,00	67.543,70	0,00	0,00	0,00	0,00
.71 Erddeponie TÜ-Schinderkl.	802.830,01	0,00	0,00	0,00	802.830,01	767.496,01	30.293,00	0,00	0,00	797.789,01	5.041,00	35.334,00	3,80	0,60
	13.620.538,53	3.083,75	0,00	0,00	13.623.622,28	12.314.045,45	235.039,83	0,00	0,00	12.549.085,28	1.074.537,00	1.306.493,08	1,70	7,90
Übertrag:	66.873.893,23	3.083,75	0,00	0,00	66.876.976,98	62.377.363,42	378.628,83	0,00	0,00	62.755.992,25	4.120.984,73	4.496.529,81	0,60	6,20

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen	Umgliederung	Abgang	Endstand	31.12.2022	31.12.2021	durchschnittlicher AfA-Satz	Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
Übertrag:	66.873.893,23	3.083,75	0,00	0,00	66.876.976,98	62.377.363,42	378.628,83	0,00	0,00	62.755.992,25	4.120.984,73	4.496.529,81	0,60	6,20
4.00 Betriebs- und Geschäftsausstattung														
.10 Fabrikanlage														
.11 Betriebsausstattung	302.563,00	4.053,59	0,00	0,00	306.616,59	289.534,21	2.087,59	0,00	0,00	291.621,80	14.994,79	13.028,79	0,70	4,90
.12 Geschäftsausstattung	151.274,68	8.301,94	2.058,34	0,00	157.518,28	115.039,57	11.123,94	0,00	2.058,34	124.105,17	33.413,11	36.235,11	7,10	21,20
.20 Restedeponie Dußlingen	175.997,97	3.944,66	1.725,50	0,00	178.217,13	116.325,12	8.362,66	0,00	1.569,50	123.118,28	55.098,85	59.672,85	4,70	30,90
.30 Dezentrale Deponien														
.31 Reutlingen	74.402,22	892,50	0,00	0,00	75.294,72	52.235,69	2.530,50	0,00	0,00	54.766,19	20.528,53	22.166,53	3,40	27,30
.35 Mössingen	102,22	0,00	0,00	0,00	102,22	102,22	0,00	0,00	0,00	102,22	0,00	0,00		
.36 Rottenburg	2.967,27	0,00	0,00	0,00	2.967,27	1.631,27	496,00	0,00	0,00	2.127,27	840,00	1.336,00		
.37 Gemeinsame Ausstattung	291.067,95	1.580,99	730,00	0,00	291.918,94	264.114,23	12.190,99	0,00	730,00	275.575,22	16.343,72	26.953,72	4,20	5,60
.38 Kompostierungsanl. TÜ-Derend.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00
.39 Erddeponie Rottenburg-Steinbruch	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
.40 Erddeponie Kusterdingen	3.682,68	1.451,07	995,28	0,00	4.138,47	1.950,68	912,07	0,00	597,28	2.265,47	1.873,00	1.732,00	22,00	45,30
	1.002.057,99	20.224,75	5.509,12	0,00	1.016.773,62	840.932,99	37.703,75	0,00	4.955,12	873.681,62	143.092,00	161.125,00	3,70	14,10
5.00 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
.10 Fabrikanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
.20 Restedeponie Dußlingen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
.30 Dezentrale Deponien														
.31 Reutlingen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen Gesamt	67.875.951,22	23.308,50	5.509,12	0,00	67.893.750,60	63.218.296,41	416.332,58	0,00	4.955,12	63.629.673,87	4.264.076,73	4.657.654,81	0,60	6,30
II. Finanzanlagen														
Wertpapiere des Anlagevermögens	17.025.655,77	0,00	0,00	0,00	17.025.655,77	80.738,00	0,00	0,00	0,00	80.738,00	16.944.917,77	16.944.917,77	0,00	99,50
Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Finanzanlagen Gesamt	17.025.655,77	0,00	0,00	0,00	17.025.655,77	80.738,00	0,00	0,00	0,00	80.738,00	16.944.917,77	16.944.917,77	0,00	99,50
Anlagevermögen Gesamt	84.901.606,99	23.308,50	5.509,12	0,00	84.919.406,37	63.299.034,41	416.332,58	0,00	4.955,12	63.710.411,87	21.208.994,50	21.602.572,58	0,50	25,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.